

52. Ist ein Beamter (Richter), der auf seinen Antrag im Laufe eines Kalendervierteljahrs aus dem Dienste ausscheidet, verpflichtet, von seinem am Vierteljahrsbeginn empfangenen Gehalt den Teil zurückzuzahlen, der auf die Zeit nach seinem Ausscheiden entfällt?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 12. Juni 1923 i. S. B. (Bekl.) w. Preuß. Staat (Kl.). III 641/22.

I. Landgericht Guben. — II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte, der Amtsgerichtsrat in F. war, wurde durch Verfügung des Preussischen Justizministers vom 5. Oktober 1920 unter Entlassung aus dem Justizdienste vom 16. Oktober 1920 ab zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht dort zugelassen. Von dem ihm am 1. Oktober 1920 ausgezahlten Vierteljahrsgehalt fordert der Kläger den Teil zurück, der auf die Zeit vom 16. Oktober bis zum 31. Dezember 1920 entfällt. Der Beklagte glaubt zu dieser Zurückzahlung rechtlich nicht verpflichtet zu sein.

Die Vorinstanzen haben zugunsten des Klägers erkannt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Beamtenverhältnis ist ein öffentlichrechtliches Verhältnis, das auch in Ansehung der daraus erwachsenden vermögensrechtlichen

Folgen ausschließlich nach öffentlichem Recht zu beurteilen ist. Privatrechtlichen Grundsätzen und Auffassungen unterliegt es nicht. Vorschriften des Privatrechts können auf das Beamtenverhältnis auch keine entsprechende Anwendung finden. Sie lassen sich nur insofern dafür verwerten, als sie einen allgemeinen Rechtsgedanken zum Ausdruck bringen, der für das öffentliche Recht gleichfalls gilt und der deshalb in Ausfüllung einer Lücke des positiven Rechts als ein Bestandteil des öffentlichen Beamtenrechts anzuerkennen ist (RGZ. Bd. 95 S. 146, Bd. 97 S. 44, Bd. 104 S. 60). Die Revision des Beklagten wendet sich daher mit Recht gegen die Annahme der Vorinstanzen, daß der Klagenanspruch in § 628 Abs. 1 Satz 3 BGG. seine Rechtfertigung finde. Ebensowenig ergibt sich freilich seine Unbegründetheit unmittelbar aus der vom Beklagten angerufenen Vorschrift des § 760 Abs. 3 BGG. in Verb. mit § 1361 Abs. 1 Satz 1, § 1580 Abs. Satz 1, § 1612 Abs. 3, § 1710 Abs. 3 dasselbst. Vielmehr ist die Entscheidung dem öffentlichen Beamtenrecht zu entnehmen.

Nach diesem ist das Gehalt des Beamten keine Entlohnung für die einzelnen von ihm geleisteten Dienste, sondern eine ihm für die Dauer seines Amtes zugebilligte, für den standesmäßigen Unterhalt bestimmte Rente (RGZ. Bd. 96 S. 87). In der Form des Gehalts gewährt der Staat dem Beamten den erforderlichen Unterhalt als Entgelt dafür, daß er grundsätzlich seine ganze Persönlichkeit in den staatlichen Dienst zu stellen hat (RGZ. Bd. 53 S. 429, Bd. 84 S. 406, Bd. 89 S. 106). Dieser öffentlichrechtlichen Gegenleistung geht der Beamte noch nicht dadurch verlustig, daß er zeitweise keine Dienste leistet, wohl aber dann, wenn seine Verpflichtung, sich dem öffentlichen Dienste zu widmen, überhaupt aufhört. Nur für die Dauer des Beamtenverhältnisses besteht die Unterhaltspflicht des Staates, hat der Beamte Anspruch auf Gehalt. An diesem Grundsatz wird dadurch nichts geändert, daß das Gehalt, seinem Unterhaltscharakter entsprechend, für eine gewisse Zeit im voraus gezahlt wird. Endet das Beamtenverhältnis während eines Zeitabschnitts, für den das Gehalt im voraus gezahlt worden ist, so erlischt zugleich, der Gehaltsvorauszahlung unerachtet, die aus dem Beamtenverhältnis entspringende Unterhaltspflichtung des Staates. Es entfällt damit für den Rest des Vorauszahlungsabschnitts der Rechtsgrund, aus dem die Zahlung erfolgt ist. Dem Staate erwächst ein im öffentlichen Recht wurzelnder Rückforderungsanspruch auf den entsprechenden Teil der im voraus entrichteten Befolgung.

Unentschieden kann im vorliegenden Falle bleiben, ob dieses Rückforderungsrecht des Staates dann nicht entsteht, wenn das Beamtenverhältnis während des Zeitraums, für den der Beamte sein Gehalt bereits empfangen hat, dadurch erlischt, daß der Beamte stirbt. Die

preussische Verwaltungsübung beläßt im Falle des Todes des Beamten seinen Erben das im voraus erhobene Gehalt auch dann, wenn er keine Hinterbliebenen zurückläßt, die auf das sog. Gnadenvierteljahr Anspruch haben (Nr. IV a. E. der GemVerf. des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 11. April 1908 [MVerfB. 1908 S. 92]; für die Justizverwaltung vgl. Müller, Die Preussische Justizverwaltung, 6. Aufl. Bd. I S. 884). Als Beleg dafür, daß diese Übung allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspricht, könnte man anführen, daß nach den oben genannten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch eine privatrechtliche Unterhaltsrente für den ganzen Zeitabschnitt geschuldet wird, für den sie im voraus zu entrichten ist, sofern der Gläubiger nur den Beginn des Zeitabschnitts erlebt. Daraus ist aber auch für das bürgerliche Recht nicht mehr zu folgern, als daß die Rentenforderung für den Zeitabschnitt, in dem der Gläubiger stirbt, durch seinen Tod nicht berührt wird. Daß auch, wenn andere in diesen Zeitraum fallende Ereignisse den Unterhaltsanspruch zum Erlöschen bringen, dem Unterhaltsberechtigten trotzdem die Rente für die ganze Zeitspanne gebührt, ist in den angeführten Vorschriften nicht ausgesprochen worden. Für das Beamtenrecht kann jedenfalls eine Gleichstellung des Todes des Beamten mit anderen Gründen der Beendigung des Beamtenverhältnisses in der hier erörterten Hinsicht nicht anerkannt werden. Ganz besonders gilt das, wenn wie im vorliegenden Falle der Beamte seine Entlassung aus dem Staatsdienste selbst beantragt hat, und zwar nicht wegen Dienstunfähigkeit, sondern um sich einem anderen Berufe, hier dem des Rechtsanwalts, zuzuwenden. Es festt an jedem inneren Grunde, die Unterhaltspflicht des Staates dem ausscheidenden Beamten gegenüber auf eine Zeit zu erstrecken, für die das ihn mit dem Staate verknüpfende Band auf seinen Wunsch und in seinem Interesse bereits gelöst worden ist und für die ihm seine dem Staate nicht mehr zur Verfügung zu stellende Arbeitskraft eine andere Erwerbsquelle eröffnet hat.

§ 1 des Gesetzes, betr. die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908 besagt nichts zugunsten des vom Beklagten vertretenen Standpunktes. Er bestimmt, daß die unmittelbaren Staatsbeamten ihre Besoldung vierteljährlich im voraus erhalten. Damit zieht er nur eine Folgerung aus dem Unterhaltscharakter des Beamtengehalts, der, wie bereits hervorgehoben, seine Vorauszahlung für einen gewissen Zeitraum notwendig macht. Die Frage, inwieweit die im voraus gezahlte Besoldung zurückzuzahlen ist, falls der Beamte innerhalb des Vierteljahrs in anderer Weise als durch den Tod, beispielsweise durch Entlassung, aus dem Amte scheidet, läßt die Vorschrift unberührt, wie in der Begründung des Gesetzes (Druckf. des Herrenhauses Session 1907/08 Nr. 17 S. 7 zu § 1) aus-

drücklich ausgesprochen ist (vgl. § 48 Abs. 4 Satz 2 der Etatsvorschriften für die preussische Justizverwaltung vom 8. Januar 1914 JMBL S. 15). Im übrigen beschäftigt sich das Gesetz nur mit den Gnadenbezügen der Beamtenhinterbliebenen, betrifft also nur die Folgen des Todes des Beamten.

Unrichtig ist demnach die Auffassung der Revision, der Beklagte habe sein Gehalt für das letzte Vierteljahr 1920 bereits am 1. Oktober 1920 voll verdient gehabt. An diesem Tage stand ihm zwar ein Anspruch auf Vorauszahlung eines Vierteljahrsgehalts zu. Sie erfolgte aber nur unter der Voraussetzung, daß er bis zum Schlusse des Vierteljahrs Beamter bliebe. Diese Voraussetzung ist nicht eingetroffen. Seit dem 16. Oktober 1920 hat der Beklagte nicht etwa nur zeitweise keine Dienste geleistet. Er konnte vielmehr von diesem Tage, von dem Erlöschen seiner Beamteneigenschaft an, überhaupt keine Beamtendienste mehr leisten. Seitdem stellte er seine Persönlichkeit dem Staate nicht mehr zur Verfügung und konnte deshalb auch keinen Unterhalt in der Form von Gehalt mehr verlangen.

Dies Ergebnis stimmt mit älteren Erkenntnissen des Reichsgerichts (Urt. vom 22. Dezember 1881, auszugsweise abgedruckt MBIbW. 1888 S. 148; Urt. vom 13. Dezember 1892 III 205/92, Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 14 S. 376 Nr. 576a) überein. In ihnen ist bereits anerkannt, daß der Beamte im Falle seines Ausscheidens aus dem Amte das im voraus gezahlte Gehalt insoweit zurückzahlen muß, als es auf die Zeit nach seinem Ausscheiden entfällt. Diese Rechtsanschauung trifft auch gegenwärtig noch zu. . . .